S-01

# Erhöhung der Anzahl der Antragsteller*innen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

| | |
|---|---|
| Gremium: | Bundesvorstand |
| Beschlussdatum: | 06.12.2021 |
| Tagesordnungspunkt: | S Satzung |

## Antragstext

§ 13 (8) alt

Antragsberechtigt sind ... **20 Mitglieder,** die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

lautet neu:

Antragsberechtigt sind **... für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der Mitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der Mitglieder – gerundet auf den nächsten Zehntausender - ,** die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

## Begründung

Bei den Parteitagen zum Grundsatzprogramm 2020 und zum Bundestagswahlprogramm 2021, aber auch schon zu den Programmparteitagen im Frühjahr 2013 und im Juni 2017 wurde jeweils eine vierstellige Zahl von Änderungsanträgen zu den Programmentwürfen des Bundesvorstands gestellt, zum bundestagswahlprogramm 2021 waren es über 3300. Selbst bei regulären Parteitagen wie in Bielefeld hatten wir an die Tausend Änderungsanträge.

Das zeigt einerseits das große Engagement der Partei für das Programm. Doch andererseits erstickt die schiere Fülle der Anträge jeden demokratischen Aushandlungsprozess. Die Mehrheit der Delegierten ist nicht in der Lage, alle Änderungsanträge im Vorfeld der BDK zu lesen, sich dazu eine Meinung zu bilden und überlegt abzustimmen. Immer mehr Änderungsanträge führen deshalb nicht zu mehr Demokratie und besserer Beteiligung in der Partei, sondern sie führen dazu, dass die Verfahren unübersichtlicher und undemokratischer werden und die Macht des Bundesvorstands und der Antragskommission wächst. Unsere Vorschläge führen deshalb zu einer stärkeren Teilhabe der einzelnen Delegierten und ermöglichen erst wieder, den Debatten zu folgen.

Auch die Antragskommission, die aus acht Personen besteht, kann ihren Auftrag kaum noch erfüllen. Sie kann die Anträge aufgrund der großen Zahl nicht wie gewohnt und erforderlich im Detail prüfen und Kontakt zu den Antragsteller*innen aufnehmen, um schon vor der BDK über den Antrag zu verhandeln.

Insgesamt droht deshalb Verfahrensunklarheit bei allen Beteiligten, Unzufriedenheit und Überlastung – mit der Konsequenz potentiell gravierender politischer Fehler.

Circa die Hälfte der Änderungsanträge zum Bundestagswahlprogramm kamen von Einzelantragsteller*innen, die andere Hälfte aus Gremien. Bisher können 20 Antragsteller*innen gemeinsam einen Antrag oder Änderungsantrag stellen. Diese Regelung stammt aus unserer ersten Satzung von 1980. Damals hatten wir knapp über 20.000 Mitglieder jetzt über 125 000.

Eine Vorauswahl der Anträge und Änderungsanträge durch die notwendige Unterstützung von mindestens 0,1 bzw. 0,05 Prozent der Mitglieder oder eines angemessen großen Gremiums halten wir für sinnvoll und erforderlich.